

Corona Update 2.7.2020

Investitionsprämie – baldiger Handlungsbedarf!

Der Ministerrat hat nun die Regierungsvorlage zum Investitionsprämienengesetz beschlossen und mit der Beschlussfassung im Parlament ist noch vor der Sommerpause zu rechnen.

Die Regierungsvorlage sieht folgendes vor:

- Abwicklung über Austria Wirtschaftsservice (AWS)
- Maximal steht 1 Milliarde Euro zur Verfügung, dies legt es nahe möglichst früh zu beantragen!
- Es sollen Neuinvestitionen in abnutzbares Anlagevermögen (also z.B. kein Grundstückskauf) an österreichischen Standorten gefördert werden, für die zwischen dem 1. September 2020 und 28. Februar 2021 diese Förderung beantragt werden kann (im Hinblick auf die begrenzten Fördermittel ist aber wie erwähnt eine frühe Antragstellung sinnvoll). Erste Maßnahmen im Zusammenhang mit der Investition müssen zwischen 1. August 2020 und 28. Februar 2021 gesetzt werden.
- Nicht förderungsfähig sind insbesondere klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen. Als klimaschädliche Investitionen gelten solche in Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, sind nur begünstigt, wenn eine substantielle Treibhausgasreduktion durch die Investition erzielt wird.

Degressive Abschreibung

Auch für das sogenannte „Konjunkturstärkungsgesetz 2020“ liegt nun die Regierungsvorlage vor, worin neben der degressiven Abschreibung auch ein Verlustrücktrag (siehe dazu weiter unten) vorgesehen ist, ferner die Verteilungsmöglichkeit landwirtschaftlicher Einkünfte auf 3

Jahre und eine 5%ige Senkung des Einkommensteuertarifs im Bereich von 11.000,-- bis 18.000,--.

Eine degressive Absetzung in Höhe von 30% ist für Investitionen ab 1. Juli 2020 vorgesehen, der 30%ige Abschreibungssatz bezieht sich im Anschaffungsjahr auf die Anschaffungskosten und in den Folgejahren auf den jeweiligen Restbuchwert. Ausgenommen hiervon sind:

- unkörperliche Wirtschaftsgüter
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- bauliche Investitionen
- PKW und Kombi KW (ausgenommen mit einem CO2 Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer)
- Anlagen die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen sowie Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen. Diese sind Erzeugungsanlagen, sofern diese mit fossiler Energie betrieben werden, Tank- und Zapfanlagen für Treib und Schmierstoffe sowie Brennstofftanks, wenn diese der energetischen Nutzung fossiler Kraft- und Brennstoffe dienen sowie Luftfahrzeuge.

Für bauliche Investitionen gibt es zwar keine degressive Afa, aber eine Erhöhung der gesetzlichen Abschreibungssätze im Investitionsjahr auf höchstens das Dreifache und im darauffolgenden Jahr auf höchstens das Zweifache. Im betrieblichen Bereich (ausgenommen Überlassung zu Wohnzwecken) beträgt die Afa grundsätzlich 2,5%, das heißt aufgrund der Neuregelung im Investitionsjahr auf bis zu 7,5% und im Folgejahr bis zu 5%.

Verlustrücktrag

Verluste des Jahres 2020 können laut Regierungsvorlage im Rahmen der Veranlagung 2019 bis zu einem Betrag von 5 Mio. Euro als Verlustrücktrag auf Antrag geltend gemacht werden. Soweit ein Abzug 2019 nicht möglich ist, kann dieser unter bestimmten Voraussetzungen für 2018 beantragt werden.

Endet im Kalenderjahr 2020 ein abweichendes Wirtschaftsjahr, so besteht das Wahlrecht, den Verlust aus der Veranlagung 2020 (Wirtschaftsjahr 2019/20) oder aus der Veranlagung 2021 (Wirtschaftsjahr 2020/21) rückzutragen. Wird der Verlust aus der Veranlagung 2021 rückgetragen, so bezieht sich der Rücktrag auf die Jahre 2020 und 2019.